Meinung dieselbe auf solche persönliche Klagen, durch welche die Ueberlieferung der Sache zu dauerndem Uebergange in das Vermögen des Erwerbers in Anspruch genommen wurde, wie z. B. bei der actio emti, so daß bei der Pachtklage allerdings von einer res litigiosa nicht die Rede sei.[49])

Dagegen scheint in neuerer Zeit die ausdrückliche Bestimmung Justinians in Bezug auf den Gegenstand der actio hypothecaria öfters übersehen zu werden.[50])

(Schluß folgt.)

XIV.

Ueber die gegenwärtige Justizverfassung des Herzogthums Schleswig.

Die Umwälzungen, welche das Herzogthum Schleswig seit dem Jahre 1850 erfahren, sind auch auf die Justizverfassung desselben von wesentlichem Einfluß gewesen und haben auch in dieser Beziehung zu beklagenswerthen Rückschritten geführt.

Bis zum Jahre 1850 war Schleswig in Ansehung seiner Rechts- und Gerichtsverfassung ein durchaus deutsches Land. Wie in den meisten Gegenden Deutschlands sind die einheimischen statutarischen Rechtsnormen mit den Bestimmungen des Römischen und gemeinen Deut-

---

genheim. Lehrbuch des gem. Civilr. ältere Ausg. Bd. II. Buch III. §. 72. not. r. Wächter. Würtembergisches Privatrecht. Bd. II. S. 528. Martin, Lehrbuch des bürgerlichen Prozesses §. 152. Bayer, Vorträge zu Martin. 7. Aufl. S. 315. 316. von Langenn und Kori, Erörterungen prakt. Rechtsfragen Th. II. nr. 19. S. 183ff. u. S. 190ff. Brinkmann a. a. O. §. 3. S. 50ff.

49) Einen hierher gehörigen Rechtsfall s. bei Strippelmann a. a. O. S. 432. Nr. 2, wo von der Klage aus dem Pachtvertrage die Rede ist.

50) So bei Sintenis a. a. O. Bd. I. S. 333. not. 11.

schen Rechts so eng verschmolzen, daß nur in Ansehung einzelner Materien provinzielle Eigenthümlichkeiten hervortreten; die Gerichtsverfassung und die Formen des Verfahrens sind die nämlichen, wie sie bisher in dem größten Theile von Deutschland bestanden; sämmtliche Richter und Advokaten waren auf deutschen Universitäten gebildet, und mußten in den vor ihrer Zulassung zur Praxis zu bestehenden Prüfungen eine gründliche wissenschaftliche Rechtsbildung nachweisen.

Die Gerichtsverfassung der Herzogthümer war zwar mit der Zeit wenig fortgeschritten, und litt prinzipiell an denselben Mängeln, die bisher in den meisten deutschen Ländern stattfanden. Die Städte und adeligen Güter befinden sich noch im Besitze der Patrimonialjurisdiction; in den Unterinstanzen findet meistentheils keine Trennung der Justiz von der Administration statt; die Untergerichte sind mehrentheils so organisirt, daß sich die eigentliche Entscheidung der Rechtssachen in den Händen von Einzelrichtern befindet, denen auch die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit obliegt, und deren Besoldung zum größten Theil in Sporteln besteht; auch findet in Criminalsachen noch das Inquisitionsverfahren ohne Oeffentlichkeit und Mündlichkeit statt. Daß dennoch eine allgemeine Zufriedenheit mit der Rechtspflege stattfand, und die Gerichte das Zutrauen des Landes genossen, war einestheils der fast durchgängigen Tüchtigkeit und Integrität des Beamtenstandes überhaupt zuzuschreiben, war aber anderntheils und vorzugsweise das Verdienst der höheren Gerichte. Die zweite Instanz bildete das Schleswigsche Ober- und Landgericht, zugleich das Ober-Criminalgericht und Oberconsistorium des Landes, die höchste Instanz das Ober-Appellations-Gericht zu Kiel. Beide genossen den Ruf völliger Unabhängigkeit und Unpartheilichkeit, und haben diesen in den schwierigsten Lagen zu bewahren gewußt.

Das Oberappellationsgericht war zwar eine Schöpfung der neuern Zeit; das Ober- und Landgericht war aber eine seit Jahrhunderten bestehende, mit der Landesverfassung auf das Innigste verbundene, und nach und nach ausgebildete Behörde, welche seit uralten Zeiten als das Palladium des Rechtszustands im Lande angesehen worden ist; insonderheit gehört es zu den wesentlichen und bis auf die neueste Zeit stets unverletzt gebliebenen Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, daß die Hälfte der Räthe des Landgerichts mit Mitgliedern der Ritterschaft besetzt ward, und daß die Ritterschaft in erster Instanz das forum des Landgerichts sortirte.

In den Jahren 1848 bis 1850 war in dieser Beziehung Alles unverändert geblieben; die schleswig-holsteinische Landesversammlung hatte zwar zeitgemäße Reformen in der Gerichtsverfassung beider Herzogthümer beantragt, und von dem damaligen Departementschef der Justiz, Landdrost Rathgen, waren schon am Schlusse des Jahres 1849 umfassende Entwürfe zu einer neuen Gerichtsverfassung, nebst einer veränderten Distrikteintheilung des Landes, so wie zu einem neuen Criminalgesetz und einer Civil- und Criminal-Prozeßordnung vorgelegt worden. Die Landesversammlung hatte zur Prüfung dieser Entwürfe eine Commission ernannt, die jedoch ihre Arbeiten noch nicht vollendet hatte, als die Catastrophe eintrat, durch welche, so wie alle Hoffnungen der Herzogthümer, auch die Aussicht auf eine zeitgemäße Reform der Justizverfassung getäuscht und auf unbestimmte Zeit verschoben ward.

Das Schleswigsche Obergericht hatte bis zum 25. Juli 1850 in Schleswig seine Funktionen fortgesetzt, mußte aber, nachdem die Schlacht bei Idstedt verloren war, in Gemäßheit einer ihm für diesen Fall von der Statthalterschaft im voraus ertheilten Anweisung, seinen Sitz nach Kiel verlegen. Unmittelbar darauf erfolgte die Besetzung des größten Theils des Herzogthums Schleswig

durch dänische Truppen; von dem kommandirenden General ward das Kriegs- und Standrecht proklamirt, und es trat während der ersten Monate ein völlig rechtloser Zustand im Lande ein.

Der von dem Könige von Dänemark als außerordentlicher Regierungs-Commissär nach Schleswig geschickte Geh. Rath von Tillisch machte es dann auch zu einer der ersten Aufgaben seiner Thätigkeit, die bestehende Justizverfassung zu stürzen. Schon im Lauf des Julimonats wurden sämmtliche Mitglieder und Beamte des Ober- und Landgerichts für abgesetzt erklärt, und in rascher Reihenfolge auch die meisten übrigen Justizbeamte entlassen, die Verwaltung ihrer Bedienungen aber andern Subjekten, so wie sich solche eben finden ließen, übertragen.

Durch eine Bekanntmachung vom 29. Juli 1850 — mithin 4 Tage nach der Schlacht — wurden die Unterkriminalgerichte autorisirt, auch die schwersten Strafen, mit alleiniger Ausnahme der Todesstrafe, zu erkennen und zur Vollziehung zu bringen, jedoch mit Vorbehalt der Supplikation an den Regierungskommissär selbst; zugleich wurden die das forum superius in erster Instanz sortirenden Personen und die bisher das Obergericht unmittelbar sortirenden Immobilien, den Untergerichten, in welchen sie ihr Domicil hatten oder belegen waren, unterworfen. Beschwerden über Entscheidungen der Untergerichte sollten, sowie sämmtliche vor das Obergericht gehörige Eingaben an den Regierungskommissär eingesendet werden; die Wirksamkeit des schleswig-holstein-lauenburgischen Oberappellationsgerichts zu Kiel, ward mit Bezug auf Schleswig, suspendirt.

Durch eine fernere Bekanntmachung vom 18. Sept. 1850 ward eine sogenannte „Oberjustiz-Commission" in Flensburg, als höchste Instanz für das Herzogthum Schleswig errichtet, welche alle zum Geschäftskreise der Oberdicasterien gehörenden Functionen wahrnehmen sollte; zu Mitgliedern dieser Commission wurden fünf Personen

von zweifelhafter Tüchtigkeit, aber entschieden dänischer Gesinnung ernannt, und diesen zur Pflicht gemacht, die Urtheile und Bescheide in Rechtssachen aus solchen Districten, wo die dänische Sprache als Gerichtssprache eingeführt ist, in dänischer Sprache zu erlassen; der Geschäftskreis der Unter-Criminalgerichte ward wieder auf die frühere Beschränkung — die Erkennung einjähriger Zuchthausstrafe — zurückgeführt, die Unterwerfung der das forum superius sortirenden Personen und Grundstücke unter die Untergerichte aber bestätigt.

Gleichzeitig ward in Ansehung der Criminaljurisdiction in mehreren Aemtern (namentlich Hadersleben, Flensburg, Gottorf, Hütten, Apenrade und Lygumkloster) die Veränderung getroffen, daß diese Jurisdiction den Oberbeamten (Amtmännern) entzogen, und dagegen den Unterlandrichtern (Hardesvögten), mit Zuziehung des Actuars und zweier Beisitzer, übertragen ward.

Durch eine Bekanntmachung vom 21. Nov. 1850 ward die ältere Vorschrift, daß diejenigen, die sich zum juristischen Amtsexamen stellen, zwei Jahr in Kiel studirt haben müssen, aufgehoben, und ein juristisches Amtsexamen für diejenigen, die das schleswigsche Recht studirt haben, bei der Oberjustiz-Commission angeordnet; die näheren Vorschriften für diese Prüfung wurden durch eine spätere Verordnung vom 22. Nov. 1851 festgesetzt.

Endlich ist durch ein Patent vom 5. Mai 1852 ein Gerichtshof letzter Instanz unter dem Namen „Appellations-Gericht für das Herzogthum Schleswig" errichtet, der vom 1. Juni 1852 an an die Stelle der Oberjustiz-Commission treten sollte. Dieser Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten und acht Räthen; in Ansehung des Geschäftsganges ist derselbe lediglich auf die der Oberjustiz-Commission ertheilten Vorschriften verwiesen, und ihm nur ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die dänische Sprache in den früher erwähnten Fällen anzuwenden. Zu Mitgliedern des Gerichts sind sämmtliche Mitglieder

der Oberjustiz-Commission, denen noch einige Dänen zugeordnet worden, mit sehr reichlichen Gehalten ernannt worden.

Ueber die Thätigkeit des Appellationsgerichts ist bisher nur bekannt geworden, daß dasselbe die Einführung der dänischen Gerichtssprache in den Städten Apenrade und Sonderburg verfügt hat.

Ueber die Tendenz dieser Neuerungen und den Geist, in welchem sie getroffen sind, kann nicht der mindeste Zweifel obwalten. Es ist nicht die Absicht gewesen, die Justizverfassung in Schleswig durch zeitgemäße Reformen zu verbessern; der Zweck ist vielmehr ein rein politischer. Die schleswigschen Justizeinrichtungen sollten den deutschen Charakter verlieren und den dänischen assimilirt werden; man wollte die Anstellung von Dänen als Richter und Advokaten erleichtern, daneben aber auch die althergebrachte Verfassung des Landes beseitigen und die Einführung der dänischen Sprache befördern.

Zugleich enthält jede der angeführten Verfügungen eine Verletzung der erst von dem König Friedrich VI. gegebenen und durch die Bekanntmachung des jetzigen Königs vom 28. Januar 1852 bestätigten Landesverfassung, indem die Staatsregierung nicht befugt ist, Gesetze dieser Art zu erlassen, ohne selbige zuvor im Entwurf den Provinzialständen vorgelegt und deren Rath vernommen zu haben. Die gedachten Verordnungen sind daher nur als durch die augenblicklich den Organen der Regierung zustehende Gewalt eingeführte Ordonnanzen ohne dauernde Rechtsgültigkeit anzusehen.

Daß aber durch die jetzt thatsächlich eingetretenen Neuerungen keine Verbesserung des bisherigen Rechtszustandes herbeigeführt ist, werden die folgenden Betrachtungen ergeben.

Es ist bereits angeführt worden, daß bisher das Ober- und Landgericht das Vertrauen des Landes in hohem Grade besaß, und daß die Bevölkerung in diesem

und dem Ober=Appellations=Gericht den kräftigsten Schutz der Rechtssicherheit zu besitzen glaubte. Sowohl das Obergericht als das Ober=Appellationsgericht verfuhren nach einer Gerichtsordnung, welche für die Rechtsverfolgung sichernde Formen festsetzte und jegliche Willkühr ausschloß; die Geschäftssprache der höheren Gerichte war auch in den Rechtssachen aus Distrikten, in denen die dänische Gerichtssprache angewandt ward, lediglich die deutsche; dem Obergericht waren in seiner Eigenschaft als Landgericht vier adlige Räthe, als Oberkonsistorium drei geistliche Mitglieder zugeordnet, und Jeder, der zum Rath designirt war, mußte sich, ehe er definitiv dazu ernannt werden konnte, einer Prüfung bei dem Gericht selbst unterwerfen.

Das jetzt eingesetzte schleswigsche Appellationsgericht kann schon deßhalb die frühere Rechtssicherheit nicht gewähren, weil durch die Ausschließung des Oberappellationsgerichts eine Instanz hinweggefallen ist; hiervon abgesehen, ist dem neuen Gericht keine Concurrenz bei der Aufnahme neuer Mitglieder gestattet, die Anstellungen hängen vielmehr lediglich von dem Willen des Königs oder des Ministers ab; auch hängt, da dem Gerichte keine Instruction oder Gerichtsordnung vorgeschrieben ist, in Ansehung der Formen der Procedur Alles von der Willkühr des Gerichts ab, und bei der Art, wie dasselbe jetzt besetzt ist und künftig besetzt werden wird, ist zu erwarten, daß nach und nach die Formen des dänischen, höchst mangelhaften Prozesses werden eingeführt werden. Wie unzweckmäßig die Anwendung der dänischen Sprache als Gerichtssprache in einem Lande ist, wo die ganze Rechtsbildung auf deutscher Grundlage beruht, und die Gesetze durchgängig in deutscher Sprache verfaßt sind, hat die bisher in den Untergerichten der betreffenden Districte gemachte Erfahrung zur Genüge gezeigt; die Bestimmung, daß auch in der höheren Instanz, Urtheile und Bescheide in dänischer Sprache abgegeben werden sollen, kann da=

her weder für den Geschäftsgang, noch für die rechtliche Behandlung der vorkommenden Rechtsfälle förderlich sein, und hat nur die politische Tendenz, die Gleichberechtigung beider Sprachen zu bewähren. Die nächste Folge davon wird sein, daß unter den Mitgliedern des Gerichts beständig eine Anzahl von Dänen sein muß, und daß diese angewandt sein werden, die dänische Gerichtssprache in den untern Instanzen möglichst zu verbreiten, um auch in den Untergerichten die Anstellung von Nationaldänen zu fördern.

Die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes derjenigen Grundstücke und Personen, die bisher in erster Instanz das forum des Ober- und Landgerichts sortirt haben, könnte auf den ersten Anblick als ein Fortschritt der Gesetzgebung und eine Vereinfachung der Justizverfassung erscheinen; bei näherer Beleuchtung wird sich aber ergeben, daß auch diese Neuerung, so wie sie eingeführt worden, durchaus verfehlt ist, daß sie verfassungsmäßig bestehende Gerechtsame kränkt, und in ihrer Isolirtheit nothwendig Verwirrung und mancherlei Unzuträglichkeiten hervorrufen muß.

Im Herzogthum Schleswig gelten nämlich in den verschiedenen Districten verschiedene Particularrechte, die namentlich in Betreff der ehelichen Güterverhältnisse und des Erbrechts von dem eigentlichen Landrechte des Herzogthums, dem jütschen L o w, erhebliche Abweichungen enthalten. So haben die meisten Städte ihre besonderen Stadtrechte, in zwei Städten gilt das Lübsche Recht, und die Landschaften Eiderstedt, Nordstrand und Fehmarn haben eigne Landrechte. Nach der bisherigen Verfassung kam nun für alle Grundstücke und Personen, die in erster Instanz den Gerichtsstand des Ober- und Landgerichts sortirten, lediglich das jütsche Low zur Anwendung, und dieß auch dann, wenn an den Orten der Belegenheit und des Domicils ein anderes Partikularrecht galt. Ein Staatsbeamter, der als solcher das forum superius sor-

tirte und z. B. von Schleswig nach Tönning, und von dort nach Tondern versetzt ward, blieb demnach, dieser Ortsveränderungen ungeachtet, in Ansehung seiner ehelichen Güterrechte fortwährend unter den Bestimmungen des jütschen Low, und dasselbe galt von den Mitgliedern der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, weil diese in erster Instanz unter dem Landgericht standen. Hierauf ist aber bei der Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes gar keine Rücksicht genommen, und die Folge davon ist, daß entweder in dem ehelichen Güter- und Erbrechte der Personen, die bisher unter der höhern Instanz standen, und unter das Untergericht eines Ortes getreten sind, an dem ein anderes Partikularrecht gilt, eine Aenderung eingetreten ist, oder daß die betreffenden Untergerichte für solche Grundstücke und Personen nach Rechtsnormen verfahren müssen, die sonst in dem Gerichtssprengel nicht zur Anwendung kommen. Welche dieser Alternativen in den Gerichten befolgt wird, ist uns zwar nicht bekannt, es ist aber einleuchtend, daß sowohl die eine wie die andere zu Unzuträglichkeiten führen muß, und jedenfalls ist es ein Beweis der Gedankenlosigkeit und Uebereilung, mit der jene Veränderung angeordnet ist, daß die Gesetzgebung nicht auch die Folgen der Jurisdictionsveränderung festgesetzt hat.

Es ist ferner, von den Beamten und sonst kanzleisässigen Personen abgesehen, ein verfassungsmäßiges Recht der Gutsbesitzer und der Mitglieder der Ritterschaft, in erster Instanz den Gerichtsstand des Landgerichts zu sortiren, ein Recht, das nicht nur auf altem Herkommen beruht, sondern in der vor länger als 200 Jahren mit den damaligen Landständen vereinbarten Landgerichtsordnung ausdrücklich sanctionirt ist. Es ist daher ein offenbarer Eingriff in die Rechte dieser Classen von Staatsbürgern, wenn ihnen ihr althergebrachter Gerichtsstand durch einen Machtspruch des Repräsentanten der Regierung entzogen

worden, und der so geschaffene Zustand kann als ein rechtlich bestehender nicht angesehen werden.

Dazu kommt in Ansehung der Besitzer adeliger Güter noch eine Rücksicht, die praktisch von großer Bedeutung ist; vermöge der den adeligen Gütern zustehenden Patrimonialjurisdiction werden die Gerichtshalter auf denselben von den Gutsbesitzern ernannt, und erhalten von der Staatsregierung nur die Bestätigung; solange die Jurisdiction des Gerichtshalters sich nur auf die Untergehörigen des Gutes erstreckte, war diese Einrichtung, wenn auch prinzipiell nicht zu empfehlen, weniger unzuträglich; seitdem aber der Gutsbesitzer selbst, wenn er auf dem Gute wohnt, der Gerichtsbarkeit des Gerichtshalters unterworfen ist, erscheint es als ein großer Uebelstand, daß der Gutsbesitzer seinen eigenen Richter zu diesem Amte ernennt.

Auch ist es keineswegs zweckmäßig, daß die Gerichtshalter als Einzelrichter über Gegenstände von so großer Wichtigkeit, wie die adeligen Güter, einseitig erkennen, und die Concurse, Erbtheilungen und vormundschaftlichen Angelegenheiten derselben leiten; und es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Credit der Güter durch jene Jurisdictionsveränderung leiden muß.

Ferner ist auch für den Fall, daß ein Richter erster Instanz, der in seinem eigenen Gerichtssprengel wohnt, belangt werde, oder sonst die richterliche Hülfe gegen ihn in Anspruch zu nehmen wäre, keine Vorsehung getroffen; bisher sortirte jeder Richter als Staatsbeamter den Gerichtsstand des Obergerichtes; es hätte daher festgesetzt werden müssen, ob in einem solchen Falle das benachbarte Untergericht eintreten, oder vom höheren Gerichte ein Specialgericht zu bestellen wäre.

Wenn es der Zweck der Gesetzgebung gewesen wäre, durch die Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände eine wirkliche Verbesserung in der Rechtspflege herbeizuführen, so hätte dabei mit ganz anderer Schonung und Umsicht

verfahren werden müssen. Man hätte damit anfangen müssen, die Gerichte erster Instanz zu reformiren, und diesen eine Gestaltung zu geben, welche für die tüchtige Besetzung und die Unparteilichkeit derselben eine Bürgschaft gewährt hätte, damit diejenigen, denen das Vorrecht des höhern Gerichtsstandes entzogen worden, in der Unterordnung unter die erste Instanz eher eine Wohlthat als eine Kränkung gefunden hätten. So lange aber die Untergerichte ihre gegenwärtige mangelhafte Organisation behalten, wird die Stellung derjenigen, welche früher den höheren Gerichtsstand gehabt haben, durch die Unterordnung unter jene offenbar deteriorirt, und das umsomehr jetzt, da die gegenwärtige Besetzung der Untergerichte denselben alles Vertrauen, das früher auf der Persönlichkeit der Beamten beruhte, entzogen hat.

Die in Betreff der Criminalrechtspflege den Untergerichten anfangs eingeräumte Befugniß, auch in den wichtigsten Fällen selbständig zu erkennen, war eine damals umsomehr bedenkliche Maßregel, weil die Untergerichte nach Vertreibung der früheren Beamten schlecht besetzt worden waren, und durch die dem Regierungscommissär für Supplikationsfälle vorbehaltene Cabinetsjustiz wenig gewonnen war; diesem Uebelstande ist nun freilich insoweit abgeholfen, daß die Untergerichte nur wie bisher bis zu einjähriger Zuchthausstrafe erkennen, in wichtigeren Sachen aber vom Appellationsgericht das Urtheil gesprochen wird; das Appellationsgericht gewährt aber bei seiner Organisation und gegenwärtigen Besetzung ebenfalls keine Bürgschaft für die Sicherheit des Rechts und die dritte Instanz des Ober-Appellations-Gerichts wird besonders in Strafsachen schmerzlich vermißt werden.

Daß in mehreren Aemtern die Criminaljurisdiction von den Amthäusern auf die eigentlichen Richter, die Hardesvögte übertragen worden, würde bei gehöriger Besetzung der Hardesvogteien und Actuariate als ein Fortschritt angesehen werden können; bei der Persönlichkeit

der gegenwärtig fungirenden Beamten wird dadurch nicht viel gewonnen werden.

Es sind aber nicht die Einrichtungen allein, sondern hauptsächlich die Persönlichkeiten, in deren Händen sich die Justizpflege befindet, welche im directen Gegensatz mit dem früheren Zustande, wo das Vertrauen zu den Individuen die Mängel der Organisation übersehen ließ, die schleswigschen Gerichte um alles Ansehen im Lande gebracht haben. Es ist schon bemerkt worden, daß das Appellationsgericht, wie früher die Oberjustizcommission nach Parteirücksichten, zum großen Theile mit geborenen Dänen besetzt ist; in den untern Instanzen steht es damit aber noch weit schlimmer; von den bis 1850 fungirenden Justizbeamten sind nur etwa 10, und gerade die am wenigsten tüchtigen und angesehenen, im Amte geblieben; alle übrigen wurden damals entfernt, und weil geeignete Männer zur Wiederbesetzung der Vacanzen weder vorhanden waren, noch vielleicht willkommen gewesen wären, eine Menge durchaus unfähiger Subjecte zu Richterämtern bestellt. Dänen, die im Vaterlande nicht brauchbar waren oder sich vielleicht berufen fanden, als Apostel der dänischen Propaganda auszuziehen, verkommene Advocaten, Candidaten, die das Examen so schlecht bestanden, daß sie nicht einmal zur Advocatur gelangen konnten, wurden, so wie die Gelegenheit es gerade fügte, zu den wichtigsten Richterämtern bestellt, und diese sind dergestalt fast durchgängig in Händen von Männern, die in keiner bürgerlichen Achtung stehen, und über welche die öffentliche Meinung zum großen Theil längst den Stab gebrochen hat.

Um diesem Uebelstande formell abzuhelfen, und die juristischen Aemter Leuten übertragen zu können, die irgend eine officielle Befähigung nachzuweisen im Stande wären, ist das juristische Amtsexamen für schleswigsche Juristen angeordnet; dieses Examen ist aber so eingerichtet, daß die gegenwärtigen Unzuträglichkeiten noch

vermehrt und perpetuirt werden müssen, daß Schleswig die Aussicht hat, künftig noch mehr wie jetzt mit dänischen Beamten überschwemmt zu werden, und die Justiz in absolut oder relativ unfähigen Händen zu sehen.

Bei der juristischen Prüfung soll nämlich die dänische Sprache neben der deutschen dergestalt angewandt werden, daß sowohl die schriftlichen Aufsätze und die schriftlichen Beantwortungen der Examinanden zur Hälfte in dänischer und zur Hälfte in deutscher Sprache geliefert, als auch die mündlichen Prüfungen in dänischer und deutscher Sprache abgehalten werden sollen. Hierdurch allein werden schon den Dänen, die sich zum Examen stellen, große Vortheile über die eingebornen Schleswiger eingeräumt, da jeder Däne, der auf einige Bildung Anspruch macht, deutsch versteht, während in Schleswig die dänische Sprache, bisher nur in einigen Gegenden als Umgangssprache der unteren Volksklassen vorgekommen, in den meisten Gegenden aber eine völlig fremde Sprache ist und eine Fertigkeit im schriftlichen Gebrauche derselben nur bei Wenigen vorausgesetzt werden kann.

Zugleich ist denjenigen, die in Kopenhagen studirt und dort das dänisch-juristische Examen bestanden haben, die Prüfung so sehr erleichtert, daß dadurch für diese die Prüfung zu einer bloßen Spielerei, zu einem Blendwerk herabgewürdigt wird, um dem Publikum Sand in die Augen zu streuen. Diejenigen, welche bereits in Kopenhagen examinirt worden, sind nämlich davon dispensirt, wie die übrigen Candidaten lateinische und deutsche oder dänische Abhandlungen einzuliefern, und sollen auch nicht wie diese in der allgemeinen Rechtslehre, dem Römischen Rechte, dem Canonischen Rechte, dem Dänischen Staatsrechte und der Dänischen Statistik, sondern lediglich in dem Schleswigschen Civilrecht, dem Schleswigschen Criminalrecht, dem Schleswigschen Civil- und Criminalprozeß examinirt werden. Da nun bekanntlich in Kopenhagen das Rechtsstudium überhaupt sehr oberflächlich

betrieben wird, und namentlich vom Römischen und Canonischen Rechte nur die ersten Elemente gelehrt werden, daher auch den Dänischen Juristen jede allgemeine Rechtsbildung fehlt, so geht hieraus schon die Tendenz der ganzen Maßregel hervor, den Kopenhagener Juristen den Zutritt zu richterlichen Aemtern und zur Advocatur in Schleswig recht leicht zu machen, und ihnen die ganze Justizpflege des Landes in die Hände zu spielen.

Der Inhalt der ganzen Verfügung giebt übrigens den klarsten Beweis dafür, daß diejenigen, welche sie redigirt haben, von den in Schleswig bestehenden Rechtsverhältnissen nicht die leiseste Ahnung gehabt haben. Ein Schleswigsches Civil- und Criminalrecht existirt nämlich als Wissenschaft gar nicht, und es verräth die vollkommenste Ignoranz, dieselben als für sich bestehende Doctrinen aufzustellen. Es finden sich freilich im Herzogthum Schleswig eine Menge von Statuten, (das Jütsche Low, das Eiderstädter, Nordstrander und Fehmarsche Landrecht, das Lübsche Recht, das Schleswiger, Eckernförder, Flensburger, Apenrader, Haderslebener, Husumer, Friederichsstädter, Tönninger, und Gardinger Stadtrecht); diese alten Rechtsbücher sind aber im höchsten Grade mangelhaft, zum größten Theile antiquirt, und kommen nur in zwei Materien, den ehelichen Güterverhältnissen und dem Erbrechte, theilweise zur Anwendung; im Uebrigen ist aber durch die Praxis das Römische und gemeine Deutsche Recht dergestalt recipirt, daß mit Ausnahme jener Materien dieses fast ausschließlich in Gebrauch ist. Das Schleswigsche Civilrecht ist mithin in der That das gemeine Deutsche Recht, mit den Abweichungen, welche durch statutarische Normen oder durch spätere Gesetze eingeführt worden, und eine Prüfung im Schleswigschen Rechte kann daher ohne eine Prüfung in den Lehren des gemeinen Deutschen Rechts gar nicht bestehen. Dasselbe gilt vom Civilprozeß, und noch mehr vom Criminalrecht; ein Schleswigsches Cri-

minalgesetzbuch ist niemals vorhanden gewesen; vielmehr gilt dort die peinliche Gerichtsordnung Carl's V. und das gemeine Deutsche Criminalrecht, so wie solches durch die Doktrin ausgebildet worden ist. Der gemeine Prozeß und das gemeine Criminalrecht finden sich aber unter den Gegenständen der Prüfung gar nicht angeführt, und dennoch sind ein Schleswigscher Prozeß und Criminalrecht nur auf dieser Grundlage denkbar.

Das bisher für die Herzogthümer bestehende juristische Amtsexamen, war eine der gründlichsten Prüfungen, denen sich angehende Juristen in Deutschland unterwerfen mußten: auf eine genaue und umfassende Kenntniß des Römischen Rechts, der Rechtsgeschichte und Antiquitäten, des Criminalrechts und der philosophischen Rechtslehren ward besonders gesehen; die Erwerbung einer Kunde der einheimischen Statuten aber meistentheils der Praxis überlassen. Bei dem Schleswigschen Examen wird der entgegengesetzte Grundsatz befolgt; die wissenschaftliche Kenntniß der Grundlagen jeglicher juristischen Bildung wird als Nebensache, die Aufzählung einiger statutarischen Bestimmungen, die nur durch die Praxis eigentlich verständlich werden, als die Hauptsache angesehen. Die Examinanden brauchen den Besuch einer Deutschen, vielleicht nicht einmal den der Kopenhagener Universität nachzuweisen; allgemeine wissenschaftliche Bildung wird von ihnen gar nicht gefordert.

Es ist klar, daß gerade die jetzt in Ansehung der Prüfung künftiger richterlicher Beamten in Schleswig getroffene Verfügung, für die Rechtspflege des Landes die traurigsten Aussichten eröffnet; die Justizbedienungen werden nach und nach durchgängig mit nur halb gebildeten, und was noch schlimmer ist, mit dänischen Juristen besetzt werden, die unter dem Schutz der höhern Behörden das deutsche Recht verdrängen und dänische Rechtsgrundsätze und Formen einführen werden. Anstatt daß Schleswig sonst an allen Fortschritten der Rechtswissenschaft

in Deutschland Theil nahm, und das Schleswigsche Recht sich durch das Deutsche und mit demselben entwickelte und fortbildete, wird Schleswig in kurzem aus dem Gebiete des deutschen Rechts ausscheiden, und in wenig Jahren dem von Norden her eindringenden skandinavischen Rechte verfallen sein.

Die Bevölkerung des Herzogthums Schleswig weiß die Folgen der bisher in der Justizverwaltung eingetretenen Veränderungen wohl zu würdigen; so wie das Vertrauen zu den Gerichten geschwunden ist, haben die Civilprozesse beinah gänzlich aufgehört; die Parteien vermeiden es so viel möglich, sich an die Gerichte zu wenden, und suchen sich möglichst untereinander zu verständigen. Aber dennoch wird der Verfall der Justiz sich früher oder später als eine Calamität von den verderblichsten Folgen fühlbar machen.

XV.

Ueber den neuesten Standpunkt der Wissenschaft und Gesetzgebung in Bezug auf Gerichtsverfassung und bürgerliches Verfahren mit Darstellung der neuesten Prozeßgesetze in Hannover, in Oesterreich, in Modena, Solothurn und Piemont.

Von

Mittermaier.

(Fortsetzung des Aufsatzes Nr. V. in diesem Band.)

Ehe wir die leitenden Grundsätze aufstellen, über welche vor Allem eine Verständigung vorhanden sein muß, wenn eine den gerechten Forderungen entsprechende Civilprozeßgesetzgebung zu Stande kommen soll, müssen wir der Aufgabe gemäß, welche unsere Zeitschrift sich stellt, unsere Leser mit den neuesten Erzeugnissen der Civilpro-